



Judo und Aikido  
Club Wohlen  
Postfach 115  
CH-5610 Wohlen  
[www.jacwohlen.ch](http://www.jacwohlen.ch)

## Statuten

(gegründet 1968)

### Inhalt

|    |                                                  |    |
|----|--------------------------------------------------|----|
| A. | Allgemeines .....                                | 2  |
| 1. | Name, Sitz, Zweck .....                          | 2  |
| B. | Mitgliedschaft .....                             | 3  |
| 2. | Mitgliedschaft .....                             | 3  |
| C. | Rechte und Pflichten .....                       | 5  |
| 3. | Rechte und Pflichten .....                       | 5  |
| D. | Organisation .....                               | 7  |
| 4. | Organisation .....                               | 7  |
| 5. | Finanzielles.....                                | 11 |
| 6. | Statutenänderung und Auflösung des Vereins ..... | 12 |

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.



## A. Allgemeines

### 1. Name, Sitz, Zweck

- 1.1. Unter dem Namen „**Judo und Aikido Club Wohlen**“ (JACW) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff. des ZGB. Der JACW ist Mitglied des Aargauer Judoverbandes (AJV) und des Schweizerischen Judo und Ju-Jitsu Verbandes (SJV) sowie der Dachorganisation Aikido Switzerland.
- 1.2. Der Sitz des JACW befindet sich am jeweiligen Domizil des Präsidenten.
- 1.3. Der JACW bezweckt, ihre Mitglieder zu Judo-, Aikido-, und polysportiven Übungen sowie sportlichen Spielen zu vereinigen, ein dem Alter und der Leistungsfähigkeit angepasstes Training anzubieten sowie Kameradschaft und Geselligkeit zu pflegen.
- 1.4. Der JACW ist politisch und konfessionell neutral.



Judo und Aikido  
Club Wohlen  
Postfach 115  
CH-5610 Wohlen  
[www.jacwohlen.ch](http://www.jacwohlen.ch)

## **B. Mitgliedschaft**

### **2. Mitgliedschaft**

2.1. Mitglied des JACW kann jedermann werden, der das 16. Altersjahr zurückgelegt hat. Gleichzeitig wird er Mitglied des Schweizerischen Judo und Ju-Jitsu Verbandes (SJV) resp. bei Aikido Switzerland (Dachorganisationen). Kinder und Jugendmitglieder können mit schriftlicher Einwilligung der Eltern aufgenommen werden.

2.2. Der Eintritt in den JACW kann jederzeit mit der Unterzeichnung des Anmeldeformulars erfolgen. Stimm- und wahlberechtigt ist das eintretende Mitglied ab dem 16. Altersjahr nach Aufnahme in den Verein.

2.3. Der JACW umfasst folgende Mitgliederkategorien:

- Aktivmitglieder
- Passivmitglieder/Gönner
- Ehrenmitglieder
- Freimitglieder



Judo und Aikido  
Club Wohlen  
Postfach 115  
CH-5610 Wohlen  
[www.jacwohlen.ch](http://www.jacwohlen.ch)

Die als aktive Mitglieder angemeldet sind, sind aufgefordert, regelmässig die Trainings zu besuchen und sich an den freien Veranstaltungen sowie Ausflügen zu beteiligen.

- 2.4. Passivmitglieder/Gönner sind nicht oder nicht mehr aktive Mitglieder, die sich den Interessen des JACW anschliessen und den JACW finanziell unterstützen.
- 2.5. Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt oder der Streichung von der Mitgliederliste durch schriftliche Abmeldung 3 Monate im Voraus, mindestens 3 Monate vor Jahresende an den Kassier.
- 2.6. Der Austritt oder Übertritt zu Passivmitglieder/Gönner kann jederzeit erfolgen. Er muss schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Beitragspflichtige Austretende haben den Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr vollständig zu entrichten.



2.7. Mitglieder, die ihre Verpflichtungen gegenüber des JACW nicht erfüllen, können von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden.

2.8. Ehrungen und Ernennungen

- Mitglieder, die sich in irgend einer Form für den JACW besonders eingesetzt haben, können vom Vorstand an der Generalversammlung geehrt werden.
- Mitglieder des JACW, die sich um den JACW ausserordentlich verdient gemacht haben, können von der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

## **C. Rechte und Pflichten**

### **3. Rechte und Pflichten**

3.1. Die aktuellen Statuten sind auf der Homepage des JACW ([www.jacwohlen.ch](http://www.jacwohlen.ch)) auf geschaltet. Die Mitglieder wahren die Interessen des JACW, beachten die Statuten, respektieren die Vereinsbeschlüsse und halten sich an die Anordnungen der Vereinsleitung.





Judo und Aikido  
Club Wohlen  
Postfach 115  
CH-5610 Wohlen  
[www.jacwohlen.ch](http://www.jacwohlen.ch)

- 3.2. Alle Aktivmitglieder des JACW sind an den Versammlungen mit einer Stimme stimmberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen. Diese sind bis spätestens zwei Wochen vor der GV schriftlich an den Vorstand zu richten. Die Teilnahme an den Versammlungen ist Ehrensache.
- 3.3. Die Mitglieder sind verpflichtet, den durch die GV jährlich festgesetzten Jahresbeitrag (vgl. Art. 5.2) zu bezahlen. Die Beitragspflicht beginnt mit dem Eintritt in den Verein und endet mit dem Austritt, resp. dem Ende des betreffenden Kalenderjahres.
- 3.4. Die Versicherung gegen Unfall und Diebstahl ist Sache der Mitglieder.



## **D. Organisation**

### **4. Organisation**

4.1. Die Organe des JACW sind:

- Generalversammlung (GV)
- Vorstand
- Rechnungsrevisoren

4.2. Die ordentliche Generalversammlung (GV) findet in der Regel im 1. oder 2. Quartal statt. Sie wird vom Vorstand 4 Wochen im Voraus einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich.

4.3. Zu einer ausserordentlichen GV kann einberufen werden,

- wenn es der Vorstand für nötig erachtet;
- wenn es 1/5 der Mitglieder begehrt und dem Vorstand schriftlich begründet.

4.4. Der Präsident führt den Vorsitz und der Aktuar das Protokoll. Die Versammlung wählt die Stimmenzähler.



Judo und Aikido  
Club Wohlen  
Postfach 115  
CH-5610 Wohlen  
[www.jacwohlen.ch](http://www.jacwohlen.ch)

4.5. Die ordentliche GV behandelt in der Regel folgende Traktanden:

1. Begrüssung und Wahl der Stimmenzähler
2. Protokoll der letzten Generalversammlung
3. Rückblick auf das vergangene Vereinsjahr
  - a) Jahresbericht Judo
  - b) Jahresbericht Aikido
4. Genehmigung der Jahresrechnung / Kassa- / Revisionsbericht
5. Genehmigung des Budget und Festsetzung des Jahresbeitrages
6. Wahlen
  - a) des Präsidenten
  - b) der übrigen Vorstandsmitglieder  
(konstituieren sich selber)
  - c) der Rechnungsrevisoren
7. Jahresprogramm, Statutenänderungen, Ehrungen





Judo und Aikido  
Club Wohlen  
Postfach 115  
CH-5610 Wohlen  
[www.jacwohlen.ch](http://www.jacwohlen.ch)

## 8. Anträge

## 9. Verschiedenes

4.6. Über Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden, sofern nicht die Mehrheit der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung verlangt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.

4.7. Der Vorstand setzt sich aus fünf bis sieben Mitgliedern wie folgt zusammen:

1. Präsident
2. Vizepräsident
3. Kassier
4. Aktuar
5. TK - Chef

(mit je 2 Beisitzer Judo und 1 Beisitzer Aikido)

Nach Möglichkeit sollen die Abteilungen Judo und Aikido mit je einem Mitglied im Vorstand vertreten sein. Doppelchargen im Vorstand sind zulässig; solche Vorstandsmitglieder haben nur eine Stimme.



- 4.8. Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte soweit dafür nach Statuten nicht die GV zuständig ist. Er versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder wenn die Mehrzahl seiner Mitglieder es verlangt. Er ist beschlussfähig, sofern die Mehrheit des Vorstandes anwesend ist.
- 4.9. Der Vorstand vertritt den JACW nach aussen. Er kann Aufgaben an Mitglieder delegieren. Die rechtsverbindliche Unterschrift führen kollektiv zu zweien: Präsident oder Vizepräsident zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied. Davon abweichend zeichnet der Kassier mittels Einzelunterschrift im Zahlungsverkehr mit Post und Banken.
- 4.10. Die GV wählt zwei Rechnungsrevisoren. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Der amtsältere Revisor scheidet jeweils zur GV aus; der amtsjüngere Revisor rückt nach.

Die Rechnungsrevisoren haben zuhanden der GV über die Jahresrechnung, allfällige Fonds, Kassen von Kommissionen und Abrechnungen von Festanlässen schriftlich zu berichten und die Annahme oder Rückweisung der Rechnung zu empfehlen.



Judo und Aikido  
Club Wohlen  
Postfach 115  
CH-5610 Wohlen  
[www.jacwohlen.ch](http://www.jacwohlen.ch)

4.11. Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## 5. Finanzielles

5.1. Die Einnahmen des JACW bestehen hauptsächlich aus den Mitgliederbeiträgen, Zinsen des Vereinsvermögens, freiwilligen Zuwendungen und Überschüssen von Veranstaltungen und Subventionen durch Sport-Toto etc.

Die Ausgaben bestehen aus Kosten für den Trainingsbetrieb, Trainerentschädigungen, Verwaltungskosten, Ausgaben für Ehrungen, Verbandsabgaben, dem Jahresbeitrag an den SJV, AJV, Aikido Switzerland (Dachorganisationen) und weiteren Ausgaben gemäss Budget.

5.2. Die Mitgliederbeiträge werden jährlich von der GV festgelegt und protokollarisch festgehalten. Der Jahresbeitrag ist für das ganze Jahr im voraus zu entrichten. Für Neueintretende beginnt die Beitragspflicht mit dem Datum der Eintrittserklärung. Neueintretende im 2. Halbjahr bezahlen den halben Jahresbeitrag. Vorstand und Ehrenmitglieder des JACW sind beitragsfrei.



Judo und Aikido  
Club Wohlen  
Postfach 115  
CH-5610 Wohlen  
[www.jacwohlen.ch](http://www.jacwohlen.ch)

5.3. Für Verbindlichkeiten des JACW haftet nur deren Vermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des JACW ist ausgeschlossen.

5.4. Ausscheidende Mitglieder haben kein Anrecht auf das Vereinsvermögen.

## **6. Statutenänderung und Auflösung des Vereins**

6.1. Eine Änderung der Statuten kann an der GV nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

6.2. Eine Totalrevision der Statuten kann an der GV mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.

6.3. Für alle in diesen Statuten nicht festgelegten Punkte gelten die gesetzlichen Grundlagen (Art. 60 – 79 des ZGB) und sinngemäss die Statuten des SJV, Aikido Switzerland (Dachorganisationen).





Judo und Aikido  
Club Wohlen  
Postfach 115  
CH-5610 Wohlen  
[www.jacwohlen.ch](http://www.jacwohlen.ch)

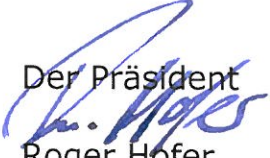
- 6.4. Der Verein besteht, solange sich zehn Mitglieder zu dessen Weiterführung verpflichten.
- 6.5. Sollte sich der JACW auflösen, ist das Vermögen bis zur Gründung eines neuen Vereins mit gleichen Zielen der Gemeinde Wohlen zur Verwaltung zu übergeben. Wird kein neuer Verein mit gleichen Zielen gegründet, fällt das Vermögen, 5 Jahre nach Auflösung der Gemeinde Wohlen zu und muss zur Förderung des Jugendsportes eingesetzt werden.

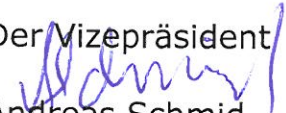
.....

Die vorliegenden Statuten sind im wesentlichen eine Aktualisierung der bisherigen, die vor allem formale Anpassungen an aktuell gültige Gegebenheiten erforderten. Sie wurden an der GV des Judo und Aikido Clubs Wohlen vom 05. April 2013 beschlossen und in Kraft gesetzt und ersetzen die Statuten vom 27. März 2009.

Wohlen, 05. April 2013

**Judo und Aikido Club Wohlen**

Der Präsident  
  
Roger Hofer

Der Vizepräsident  
  
Andreas Schmid